

An die
Österreichische Apothekerkammer
z.H. Herrn Mag. Heinz Nitsche
Spitalgasse 31
1091 Wien

BMF - VI/9 (VI/9)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Helmut Schamp
Telefon +43 1 51433 506222
e-Mail Helmut.Schamp@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-010220/0227-VI/9/2016

**Betreff: Begriff der „Kleinmenge“ und Aufzeichnungspflichten nach dem
Alkoholsteuergesetz**

Sehr geehrter Herr Dr. Steindl, sehr geehrter Herr Mag. Nitsche!

Für Ihre Schreiben vom 20. Juni und 21. Oktober 2016 und die am 13. Oktober d.J.
stattgefundene Besprechung möchte ich Ihnen danken und nehme zu Ihrer Anfrage wie folgt
Stellung:

1.) Begriff der „Kleinmenge“

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 Alkoholsteuergesetz (AlkStG) entsteht die Steuerschuld durch die
Wegbringung von Alkohol aus einem Verwendungsbetrieb. Nach § 14 Abs. 5 AlkStG liegt ein
Wegbringen aus dem Verwendungsbetrieb vor, wenn ein auf Grund eines Freischeins
bezogener Alkohol zu einem im Freischein nicht angegebenen Zweck verwendet wird. Dies
gilt (unter anderem) nicht für Alkohol, der in Kleinmengen von Apotheken und Drogerien an
Ärzte, Tierärzte, Dentisten und Hebammen für medizinische Zwecke (Z. 3) oder in
Kleinmengen von Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung (Z. 4) abgegeben wird.

Das AlkStG regelt allerdings nicht explizit, was unter dem Begriff „Kleinmenge“ zu verstehen
ist. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ist eine Menge bis zum Inhalt einer
Handflasche mit höchstens drei Raumlitern Ethanol als „Kleinmenge“ im Sinne des § 14
Abs. 5 AlkStG anzusehen. Daher entsteht bei einer Abgabe einer Menge von bis zu drei

Raumlitern Ethanol im Einzelfall bei vorgesehener medizinischer Verwendung bzw. Abgabe auf ärztliche Verschreibung keine Steuerpflicht.

Diese Auslegung orientiert sich an § 73 Abs. 2 AlkStG. Die Bestimmungen der §§ 71 bis 73 AlkStG regeln die Aufzeichnungspflichten von Freischeininhabern. Im Besonderen regelt § 73 Abs. 2 die Verpflichtung von Apotheken, die auf ärztliche Verschreibung Alkohol aus Behältern mit einem Rauminhalt bis zu drei Raumlitern veräußern oder zur Herstellung von Arzneimitteln verwenden, die Alkoholmenge aufzuzeichnen, mit der die Behälter befüllt werden.

In § 73 Abs. 3 AlkStG ist vorgesehen, dass bei der Abgabe von Alkohol in Apotheken oder Drogerien an Ärzte, Dentisten, Tierärzte oder Hebammen oder in Apotheken auf ärztliche Verschreibung im Einzelfall in einer Menge von mehr als 0,5 Raumlitern der Name und die Anschrift des Erwerbers festzuhalten sind. § 73 Abs. 3 regelt ausschließlich die Verpflichtung, den Erwerber des Alkohols zu registrieren; eine Umschreibung des Begriffs „Kleinmengen“ bzw. eine Steuerschuldentstehung durch Wegbringen bei Überschreiten der Menge von 0,5 Raumlitern ist aus dieser Bestimmung nicht abzuleiten.

2. Umfang der Aufzeichnungspflichten

Bezüglich der Aufzeichnungspflichten der Inhaber von Verwendungsbetrieben sind die Bestimmungen der §§ 71 – 73 AlkStG zu beachten. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Rezepten oder Rezeptkopien und deren Vorlage an das Zollamt als Nachweis der Abgabe von Ethanol auf ärztliche Verschreibung lässt sich aus dem AlkStG nicht ableiten und stößt auch auf datenschutzrechtliche Bedenken.

3. Aufbewahrungspflichten

Das AlkStG sieht keine Frist für die Aufbewahrung von Unterlagen vor. Hinsichtlich der Bücher und Aufzeichnungen sowie der zugehörigen Belege sind die Bestimmungen der BAO (insbesondere die siebenjährige allgemeine Frist in § 132) zu beachten. § 207 Abs. 2 BAO definiert eine Verjährungsfrist für Verbrauchsteuern von drei Jahren, in Fällen von Abgabenhinterziehung beträgt die Verjährungsfrist allerdings zehn Jahre. Nach § 208 Abs. 1 BAO beginnt die Verjährung in den Fällen des § 207 Abs. 2 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist. Zu beachten ist auch § 209 BAO, der eine mögliche

Verlängerung oder Hemmung der Verjährungsfrist regelt. Die Aufbewahrung von Unterlagen kann somit weit über die dreijährige Verjährungsfrist hinaus von Bedeutung sein.

4. Dokumentation im Alkoholbuch

Aufgrund der Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Mai 1972, Zl. 209.086-14/72, und vom 22. Dezember 1992, Zl. Br-525/7-III/10/92, ist in den EDV-Systemen der Apotheken für Aus- und Eingänge von Ethanolum (96 per centum) Ph.Eur. ein Alkoholgehalt von 95% vol. hinterlegt. Es besteht kein Einwand, dass zur besseren Berücksichtigung des tatsächlichen Gehalts des gelieferten Alkohols – im Regelfall rund 96% vol. - in den EDV-gestützten Aufzeichnungen der Apotheken für Aus- und Eingänge von Ethanolum ein einheitlicher Alkoholgehalt von 96% vol. erfasst wird. Die Umstellung der Buchungen auf 96% vol. könnte zu einem Stichtag mit einer einmaligen Korrekturbuchung in den Apothekenbetrieben durchgeführt werden. Nach Anpassung der EDV-Systeme der Apotheken wird für Aus- und Eingänge von Ethanolum ein einheitlicher Alkoholgehalt von 96% vol. als korrekte Buchung anerkannt werden.

Die Zollämter werden von der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen mit Erlass in Kenntnis gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

29.11.2016

Für den Bundesminister:

Dr. Roland Grabner

(elektronisch gefertigt)